

**STATUTEN des
„Vereines der steirischen Abfall- und Umweltberater/innen“**

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Der Verein führt den Namen „Verein der steirischen Abfall- und Umweltberater/innen- Landesgruppe Steiermark, des Verbandes Abfallberatung Österreich“
- 2) Der Sitz des Vereines ist ident mit der Wohnadresse des/der jeweiligen Vorsitzenden und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2

VEREINSZWECK SOWIE TÄTIGKEITEN

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke:

- Die Vertretung der Interessen aller Abfall- und Umweltberater/innen sowie die Verbesserung der Durchsetzung gemeinsamer Interessen.
- Den umfassenden fachlichen und berufsbezogenen Erfahrungsaustausch unter den Abfall- und Umweltberater/innen.
- Die Unterstützung, Weiterbildung und Betreuung der Abfall- und Umweltberater/innen.
- Die rechtliche Absicherung und gesellschaftliche Etablierung des Berufes „Abfall- und Umweltberater/in“ sowie die Durchführung eines Berufsschutzes für ausgebildete Abfall- und Umweltberater/innen.
- Die Förderung des Kreislaufdenkens bei der Bevölkerung, der Verwaltung und der Wirtschaft.
- Die Förderung des Gedankens der Kreislaufwirtschaft sowohl auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Die Förderung einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft auf allen Ebenen.

Bemerkung: Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft ist geprägt durch vorsorgenden Umweltschutz, also die qualitative und quantitative Vermeidung und Verringerung von negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt durch Lärm, feste, flüssige und gasförmige sowie radioaktive und strahlenförmige Abfälle. Dies beinhaltet auch die Förderung des Energiesparens, der effizienten Energienutzung sowie die Nutzung von alternativen Energieformen.

§ 3

MITTEL ZUR VERWIRKLICHUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen:
 - Insbesondere die Arbeit aller ausgebildeten Abfall- und Umweltberater/innen zur Erreichung der Ziele einer zukunftsorientierten Abfallwirtschaft.
 - Veranstaltung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen, Kongressen, Experten/innenhearings, Aus- und Weiterbildungs- und Schulungskursen für Mitglieder und Mitarbeiter und andere interessierte Personen oder Personengruppen.
 - Dokumentation und Verarbeitung von Informationen der Umwelt- und insbesondere der Abfallproblematik.
 - Herausgabe von Informationen medialer Art (Vereinszeitschrift u.ä.)
 - Einrichtung einer Informationsstelle, einer Bibliothek und Videothek.
 - Aufbau von Datenbanken und Archiven zu umweltrelevanten Themen.
 - Durchführung und Vergabe wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Umweltbereiches.
 - Zusammenarbeit mit auf diesen Gebieten oder verwandten Fachbereichen tätigen Personen und Organisationen des In- und Auslandes.
 - Teilnahme an Veranstaltungen ähnlicher und fremder Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - Erstellung von dem Vereinszweck entsprechenden, fachbezogenen EDV- Programmen ausschließlich für den internen Gebrauch..
 - Hilfestellung bei der Umsetzung abfall- und umweltpolitischer Maßnahmen.
 - Stellungnahmen zu beabsichtigten einschlägigen Gesetzesänderungen und Ausarbeitung von Vorschlägen auf dem Gebiet des Umweltrechtes und der Umweltpolitik.
- 3) Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus diversen Veranstaltungen sowie aus vereinseigenen Unternehmungen.
 - Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen.
 - Subventionen und Förderungen.

- Einnahmen, die als durchlaufende Kosten zu behandeln sind, da sie der Verein nur als Kostener-satz erhält.
- Förderungen und Zuschüsse zu Herstellungskosten von Publikationen, sowie Informationsmate-rialien aller Art.

Die finanziellen Mittel des Vereines sind von den hiezu berufenen Organen nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten.

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder sowie Ehren-mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene Personen, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch Zahlung eines freiwilligen Beitrages über die Arbeit des Vereines informiert werden wollen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, welche ausgebildete Abfall- und Umweltberater/ innen sind.
- 2) Unterstützende Mitglieder können alle anderen (physischen und juristischen) Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) durch die Generalversammlung.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Monats erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan (Vorstand) mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- 3) Das Leitungsorgan (Vorstand) kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist - länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan (Vorstand) auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsorganes (Vorstand) beschlossen werden.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8

VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsorgan (Vorstand) (§§ 11, 12 und 13), die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht (§§ 14 und 15).

§ 9

GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat über Beschluss des Leitungsorganes (Vorstand) oder der ordentlichen Generalversammlung oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes, Beginnes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
- 4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung beim Leitungsorgan (Vorstand) schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung – ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur maximal zwei Stimmen haben.
- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 8) Die Wahlen (Bestellungen) und die Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist bei der ersten Wahl (Bestellung) von keinem Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht worden, so hat eine zweite engere Wahl unter jenen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, stattzufinden. Im Fall der Stimmgleichheit bei dieser Wahl (Bestellung) entscheidet das Los.
- 9) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/ die Obfrau, bei dessen/ deren Verhinderung sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/ Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) den Vorsitz.

§ 10

AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind grundsätzlich folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (§ 12a).
- 2) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 3) Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.
- 4) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) und der Rechnungsprüfer.
- 5) Festsetzung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 7) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§ 11

LEITUNGSORGAN (VORSTAND)

- 1) Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus sechs Mitgliedern und zwar aus dem Obmann (Obfrau), dem (der) Obmann-Stellvertreter(in), dem (der) Schriftführer(in), dem (der) Schriftführer-Stellvertreter(in) und dem/ der Kassier(in) und dessen (deren) Stellvertreter(in).
- 2) Das Leitungsorgan (Vorstand), das von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan (Vorstand) ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorganes (Vorstand) einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3) Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstand) beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall wehrt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich.

- 4) Das Leitungsorgan (Vorstand) wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem (seiner) Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser (diese) überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) dieses einberufen.
- 5) Das Leitungsorgan (Vorstand) ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Das Leitungsorgan (Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein (seine) Stellvertreter(in). Ist auch dieser (diese) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand) oder jenem Mitglied des Leitungsorganes (Vorstand), das die übrigen Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) mehrheitlich dazu bestimmen.
- 8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) auch durch Rücktritt (Abs. 9) oder durch Enthebung (Abs. 10).
- 9) Die Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstand) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan (Vorstand), im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorganes (Vorstand) an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- 10) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan (Vorstand) oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Leitungsorganes (Vorstand) bzw. Mitgliedes des Leitungsorganes (Vorstand) in Kraft.

§ 12

AUFGABEN DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

Dem Leitungsorgan (Vorstand) obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen grundsätzlich folgende Angelegenheiten:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan (Vorstand) dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan (Vorstand) innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung

- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines

§ 13

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANES (VORSTAND)

- 1) Der (die) Obmann (Obfrau) ist der (die) höchste Vereinsfunktionär(in). Ihm (ihr) obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er (sie) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsorgan (Vorstand). Bei Gefahr im Verzug ist er (sie) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Leitungsorganes (Vorstand) fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der (die) Schriftführer(in) hat den Obmann (die Obfrau) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Dem (der) Schriftführer(in) obliegt die Führung der Protokolle über die Generalversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorganes (Vorstand).
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- 4) Schriftstücke des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes (der Obfrau) und des (der) Schriftführers(in), in finanziellen Angelegenheiten des Obmannes (der Obfrau) und des Kassiers (der Kassierin).

§ 14

RECHNUNGSPRÜFER

- 1) Die mindestens zwei Rechnungsprüfer(innen) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- 2) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben dem Leitungsorgan (Vorstand) und der Generalversammlung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen des § 11 Abs. 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15

SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese beiden Mitglieder wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4) Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§ 15

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation oder einem Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung i.d.g.F.), zufallen.
- 3) Das letzte Leitungsorgan (Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Aibl, 16. 11. 2006